



Marktgemeinde

St. Peter am Kammersberg

A-8843 St. Peter am Kammersberg 82, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon 0 35 36 / 76 11, Fax 0 35 36 / 76 11-6

E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at



United Nations
Educational, Scientific and
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission
Immaterialisches Kulturerbe/Nationales Verzeichnis
Murauer Faschingrennen
anerkannt 2011

Zahl: 004-01-06-2025

St. Peter a. Kbg., am 04.12.2025

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

am **Freitag, den 12. Dezember 2025**, um **16:00 Uhr** im **Feuerwehrbüro**
8843 St. Peter am Kammersberg Nr. 200.

Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 56 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBI. Nr. 115/1967 idF. LGBI. Nr. 68/2025.

Abhaltung der Fragestunde gem. § 54 Abs. 4 GemO.

Tagesordnung:

1. Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO:
 - a. Abfallwirtschaftsverband Murau,
 - b. Tourismusverband Murau,
2. Bericht des Bürgermeisters gem. § 42 Abs. 11 StROG über den Stand der örtlichen Raumordnung und über zwischenzeitliche Planungswünsche,
3. Genehmigung der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 20.11.2025 gem. § 60 Abs. 5 GemO,
4. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 der OTI-KG,
5. Beschlussfassung über die Sondertilgung des bereits aufgenommenen Darlehens bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, AT56 2081 5000 6201 3362, Vorhaben 1010000, Gemeindeamt Umstrukturierungen, in Höhe von € 3.500,00,
6. Beschlussfassung über die Sondertilgung des bereits aufgenommenen Darlehens bei der Raiffeisenbank Murau eGen, AT68 3840 2041 0500 1029, Vorhaben 1633002, Buttererkreuzbach, in Höhe von € 76.209,24,
7. Beschlussfassung über Konditionsänderungen der bestehenden Darlehensverträge bei der Raiffeisenbank Murau eGen,
8. Beschlussfassung über Konditionsänderungen der bestehenden Darlehensverträge bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG,

9. Beschlussfassung über Konditionsänderungen der bestehenden Darlehensverträge bei der Unicredit,
10. Dritte Novelle zur Kanalabgabenordnung 2022,
11. Dritte Novelle zur Müllabfuhrordnung 2022,
12. Dritte Novelle zur Wassergebührenordnung 2022,
13. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026:
 - a. Festsetzung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag,
 - b. Festsetzung der Steuerhebesätze,
 - c. Höchstbetrag des Kassenstärkers,
 - d. Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen,
 - e. Stellenplan,
 - f. Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung,
 - g. Finanzplan der OTI-KG,
 - h. Mittelfristiger Haushaltsplan 2026-2030,
14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenstärkers,
15. Genehmigung der Verhandlungsschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 20.11.2025 gem. § 60 Abs. 5 GemO,
16. Kassenprüfungsbericht vom 10.12.2025,
17. Bericht des Bürgermeisters gem. § 45 Abs. 2 lit. 1 GemO über die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen bis zu einem Betrag von höchstens € 300 für das Jahr 2025,
18. Berufung gegen den Wohnungsleerstandsabgaben-Bescheid des Bürgermeisters vom 22.07.2024, GZ.: 920-09-02/2024,
19. Vertragsgenehmigungen über die Durchführung der Totenbeschau,
20. Personalangelegenheiten Raumpflege Schulzentrum:
 - a. Reduzierung des bestehenden Beschäftigungsausmaßes,
 - b. Erhöhung des bestehenden Beschäftigungsausmaßes,
 - c. Überstellung von der Entlohnungsgruppe 4 in die Entlohnungsgruppe 3;

Der Bürgermeister:



LAbg. Alexander Putzenbacher

Hinweise:

Im Sinne des § 59 Abs. 2 GemO wird die Öffentlichkeit zu **TOP 15. bis einschl. 20.c.** ausgeschlossen.

Gem. § 60 Abs. 4 GemO wurde die vorläufige Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 20.11.2025 am 27.11.2025 an die jew. Fraktionsvorsitzenden übermittelt, jenes der nicht öffentlichen Sitzung vom 20.11.2025 lag einen Monat lang während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es gem. § 60 Abs. 5 GemO frei, gegen den Inhalt der vorläufigen Verhandlungsschriften spätestens in der nächsten Sitzung schriftlich Einwendungen zu erheben. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt die jew. Verhandlungsschrift als genehmigt.

Angeschlagen am: 04.12.2025

Abgenommen am: _____